

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Heistenbach vom 10. November 1992

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 102) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.08.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungssatzung

- 1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dorfgemeinschaftshaus. Der Gast soll hier Entspannung und Erholung finden. Die Benutzungssatzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Benutzungssatzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Heistenbach stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- 1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen,
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- 2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf gem. § 2 1) a-d geltend gemacht worden ist.

§ 3

Antragsverfahren

- 1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

- 2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind rechtzeitig vor dem entsprechenden Termin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis erfolgt dann durch den Ortsbürgermeister.
- 3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Sitzung, der Benutzungsordnung und der Gebührenfestsetzung rechtsverbindlich anerkennt.
- 4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- 1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und Benutzungsordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters/Leiterin ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.
- 2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung gereinigt wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- 3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.
- 4) Nähere Einzelheiten regelt die Benutzerordnung.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 7

Benutzungsgebühr

- 1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr. Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden und Versammlungen der ortsansässigen Vereine.
- 2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- 3) Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung geregelt. Durch Beschluss des Gemeinderates werden die Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) pauschal festgesetzt.
- 4) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch .
- 5) Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 2 Abs. 2) und für gewerbliche Veranstaltungen wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 S 2 KAG abgeschlossen.

§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.
- 2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heistenbach, den 10. Nov. 1992

Brötz, Ortsbürgermeister